

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERTE PERSON

Art. 1. - DOPPELVERSICHERUNGSKLAUSEL

Sie können bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften dasselbe Risiko versichern.

Wenn ein Schadenfall eintritt, müssen Sie alle Versicherungsgesellschaften, bei denen Sie dasselbe Risiko versichert haben, und unter diesen auch Europ Assistance, über die Existenz anderer Versicherungsgesellschaften, die dasselbe Risiko decken, informieren. In diesem Fall gilt Art. 1910 des italienischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1910 des italienischen Zivilgesetzbuches soll den Fall vermeiden, dass die versicherte Person, die bei mehr als einer Versicherungsgesellschaft dasselbe Risiko versichert hat, eine Gesamtsumme erhält, die höher ist als der von ihr erlittene Schaden. Aus diesem Grund hat die versicherte Person im Schadenfall jede Gesellschaft über alle Versicherungen zu unterrichten, die sie bei den anderen für dasselbe Risiko abgeschlossen hat.

Art. 2. - ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Die Versicherungsbedingungen unterliegen italienischem Recht. Auf alles, was in den Versicherungsbedingungen nicht geregelt ist, die Regeln der Gerichtsbarkeit und der gerichtlichen Zuständigkeit findet italienisches Recht Anwendung.

Art. 3. - VERJÄHRUNGSFRISTEN

Jeder Anspruch, den Sie gegen Europ Assistance haben, verjährt innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag, an dem sich der Schadenfall ereignet hat. Im Falle einer Haftpflichtversicherung beginnt die zweijährige Verjährungsfrist mit dem Tag zu laufen, an dem der Geschädigte Ihnen gegenüber Schadenersatz geltend macht oder gegen Sie Klage auf Geltendmachung von Schadenersatz erhebt. In diesem Fall gilt Art. 2952 des italienischen Zivilgesetzbuches.

Bei anderen Versicherungsleistungen als Serviceleistungen sind Sie bei Eröffnung des Schadenfalls oder Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens verpflichtet, die Verjährungsfrist schriftlich zu unterbrechen. Es wird darauf hingewiesen, dass anhängige Gerichtsverfahren nicht als Grund für die Hemmung der Verjährung gelten.

Beispiel: Wenn die versicherte Person einen Schaden nach Ablauf der im italienischen Zivilgesetzbuch festgelegten Höchstfrist von zwei Jahren meldet, hat sie keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 4. - ZAHLUNGSWÄHRUNG

In Italien erhalten sie Entschädigungsbeträge in Euro. Wenn Sie die Erstattung von Kosten beantragen, die in Ländern außerhalb der Europäischen Union oder innerhalb der Europäischen Union angefallen, aber nicht in Euro ausgewiesen sind, berechnet Europ Assistance den Erstattungsbetrag durch Umrechnung des Betrags der angefallenen Kosten in Euro. Europ Assistance berechnet den Erstattungsbetrag auf der Grundlage des Wertes des Euro im Verhältnis zur Währung des Landes, in dem Sie die Ausgaben am Tag der Rechnungsstellung getätigt haben.

Art. 5. - BERUFLICHE SCHWEIGEPFLICHT

Sie müssen Ärzte, die Ihren Schadenfall prüfen und Ihren Gesundheitszustand beurteilen, von der Schweigepflicht gegenüber Europ Assistance entbinden.

Art. 6. - VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Europ Assistance kann von personenbezogenen Daten anderer Personen Kenntnis erlangen und diese nutzen, wenn sie Ihnen Versicherungsschutz gewährt. Sie sind verpflichtet, diese Personen auf die Datenschutzerklärung hinzuweisen und ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung ihrer persönlichen medizinische Daten für Versicherungszwecke einholen.

Sie können die folgende Einwilligungserklärung verwenden: „Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und willige in die Verarbeitung meiner persönlichen medizinischen Daten, die für die Verwaltung des Versicherungsvertrages notwendig sind, durch Europ Assistance Italia und die in der Datenschutzerklärung genannten Personen ein.“

ABSCHNITT I - BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES



Was ist versichert?

Art. 7. - GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

A) VERSICHERUNGSSCHUTZ SERVICELEISTUNGEN REISE-SERVICELEISTUNGEN (NUR BEI KRANKHEIT UND/ODER UNFALL WÄHREND DER REISE)

• ÄRZTLICHE BERATUNG

Wenn Sie während der Reise erkranken und/oder sich verletzen, können Sie telefonisch ärztlichen Rat einholen.

Ärzte verwenden die Informationen, die Sie ihnen geben, um Ihren Gesundheitszustand zu beurteilen.

Diese Beratung ist keine Diagnose.

Sie können diese Leistung 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche anfordern.

• SENDEN EINES ARZTES ODER EINES KRANKENWAGENS IN ITALIEN

Sie können diese Leistung nur nach einer MEDIZINISCHEN BERATUNG anfordern.

Wenn Sie sich in Italien aufhalten und eine ärztliche Beratung oder einen Krankenwagen benötigen, schickt Ihnen die Organisationszentrale einen ausgewählten und zugelassenen Arzt an den Ort, an dem Sie sich während der Reise aufhalten.

Sollte ein Arzt zum Zwecke einer persönlichen Untersuchung nicht zur Verfügung stehen, sorgt die Organisationszentrale für Ihren Transport mit einem Krankenwagen in die nächstgelegene spezialisierte medizinische Einrichtung.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Notfallleistung; rufen Sie in diesem Fall 118 an.

Diese Leistungen werden zu den folgenden Zeiten bereitgestellt:

- Montag bis Freitag, von 20.00 bis 8.00 Uhr,
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 24 Stunden am Tag.

• BENENNUNG EINES FACHARZTES IM AUSLAND

Sie können diese Leistung nur nach einer MEDIZINISCHEN BERATUNG anfordern.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten und wissen möchten, wo sich der nächstgelegene Arzt zum Zwecke einer fachärztlichen Untersuchung befindet, teilt Ihnen die Organisationszentrale, vorbehaltlich der örtlichen Verfügbarkeit, den Namen des Arztes mit.

• MEDIZINISCHER RÜCKTRANSPORT

Sie können den medizinischen Rücktransport beantragen, wenn nach einer Verletzung und/oder plötzlichen Erkrankung die Ärzte der Organisationszentrale zusammen mit den Ärzten vor Ort entscheiden, dass Sie

- in eine entsprechend ausgestattete medizinische Einrichtung an dem Ort, an dem Sie sich aufhalten,

oder

- in eine entsprechend ausgestattete medizinische Einrichtung an dem Ort, an dem Sie Ihren Wohnsitz haben,

oder

- an Ihren Wohnort verlegt werden können.

Die endgültige Entscheidung wird von den Ärzten der Organisationszentrale getroffen.

Europ Assistance organisiert und trägt die Kosten Ihres medizinischen Rücktransports in dem situationsbedingt am besten geeigneten Zeitraum und mit dem am besten geeigneten Transportmittel.

Bei den Transportmitteln handelt es sich um die Folgenden:

- Ambulanzflugzeug; das, sofern verfügbar, nur und ausschließlich dann zum Einsatz kommt, wenn Sie Ihren Wohnsitz in Italien haben und sich

der Unfall in einem europäischen Land oder in den Ländern des Mittelmeerraums ereignet.

- Linienflugzeug in der Economy Class, auch mit einem Platz für eine Trage, wenn Sie liegen müssen;
- Bahn in erster Klasse und ggf. Schlafwagen;
- Krankenwagen.

Die Organisationszentrale leistet auch während des Rücktransports ärztliche Hilfe oder Krankenpflege, wenn ihre Ärzte dies für notwendig erachten.

Sie können die Verlegung in die nächstgelegene Notaufnahme oder medizinische Einrichtung oder die Verlegung in eine für die Behandlung Ihrer Krankheit geeignete medizinische Einrichtung beantragen, wenn Sie in eine örtliche Einrichtung eingeliefert werden, die für die Behandlung Ihrer Krankheit nicht geeignet ist. Die Organisationszentrale organisiert die Verlegung in dem Zeitraum und mit den Mitteln, die von den Ärzten der Organisationszentrale nach Absprache mit dem behandelnden Arzt vor Ort für am besten geeignet gehalten werden.

In diesem Fall übernimmt Europ Assistance an Ihrer Stelle die Kosten bis zu einem **Höchstbetrag von 7.500,00 Euro**.

Europ Assistance kann die Rückgabe der Bahnfahrkarte/des Flugtickets für die Rückreise fordern, die/das Sie nicht benutzen.

Im Todesfall organisiert die Organisationszentrale die Überführung des Leichnams zum Ort der Bestattung im Wohnsitzland oder zum nächstgelegenen internationalen Flughafen.

Die endgültige Entscheidung wird von der Organisationszentrale getroffen. Europ Assistance trägt nur die Kosten für den Transport des Leichnams.

• RÜCKTRANSPORT MIT EINEM VERSICHERTEM FAMILIENMITGLIED

Wenn es die Ärzte der Organisationszentrale während der Organisation der Leistung „Medizinischer Rücktransport“ nicht für notwendig erachten, die versicherte Person während der Reise gesundheitlich zu versorgen, und ein versichertes Familienmitglied Sie an den Ort der stationären Aufnahme oder an Ihren Wohnsitz begleiten möchte, organisiert die Organisationszentrale den Rücktransport des Familienmitglieds mit demselben Transportmittel, das für Sie verwendet wird. Europ Assistance kann die Rückgabe aller Bahnfahrkarten/Flugtickets, die nicht für den Rücktransport des Familienmitglieds verwendet werden, fordern. Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle nur die Kosten für die Bahnfahrkarte/das Flugticket für den Rücktransport Ihres Familienmitglieds.

• RÜCKTRANSPORT DER ANDEREN VERSICHERTEN PERSONEN

Sie können den Rücktransport der anderen versicherten Personen erst im Anschluss an den „MEDIZINISCHEN RÜCKTRANSPORT“ verlangen.

Wenn die anderen mit Ihnen reisenden Versicherten objektiv nicht in der Lage sind, mit dem zu Beginn der Reise bereitgestellten und/oder benutzten Verkehrsmittel nach Hause zurückzukehren, bucht die Organisationszentrale für sie eine Bahnfahrkarte/ein Flugticket für den Rücktransport an ihren Wohnort.

Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle die Kosten für eine Bahnfahrkarte erster Klasse oder ein Flugticket der Economy Class bis zu einem Höchstbetrag von 200,00 Euro je versicherter Person.

Europ Assistance kann die Rückgabe der Bahnfahrkarte/des Flugtickets für die Rückreise fordern, die/das die anderen Versicherten nicht benutzen.

• REISE EINES FAMILIENMITGLIEDS

Sie können beantragen, von einem Familienmitglied begleitet zu werden, wenn Sie während Ihrer Reise für mehr als sieben Tage in einer medizinischen Einrichtung untergebracht sind und dessen Hilfe benötigen.

In diesem Fall bucht die Organisationszentrale eine Bahnfahrkarte/ein Flugticket, damit Sie Ihr Familienmitglied, das seinen Wohnsitz in Italien hat, erreichen können.

Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle nur die Kosten für eine Bahnfahrkarte erster Klasse oder ein Flugticket der Economy Class.

• BEGLEITUNG MINDERJÄHRIGER

Sie können die Begleitung von mitreisenden Kindern unter 15 Jahren beantragen, wenn Sie verletzt oder krank sind oder wenn Sie aus einem nicht von Ihnen zu vertretenden Grund nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen.

Die Organisationszentrale wird eine Bahnfahrkarte/ein Flugticket für die Hin- und Rückreise buchen. Die Bahnfahrkarte/das Flugticket für die Hin- und Rückreise wird benötigt, um die Minderjährigen zu erreichen und sie an ihren Wohnort zurückzubringen.

Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle nur die Kosten für eine Bahnfahrkarte erster Klasse oder ein Flugticket der Economy Class.

• RÜCKTRANSPORT DER REKONVALEZENTEN VERSICHERTEN PERSON

Sie können den Rücktransport an Ihren Wohnort beantragen, wenn Sie nach einer Krankheit oder einem Unfall rekonvaleszent sind und das ursprünglich für die Rückreise vorgesehene Verkehrsmittel nicht benutzen können.

Die Organisationszentrale wird für Sie eine Bahnfahrkarte/ein Flugticket buchen. **Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle nur die Kosten der Bahnfahrkarte erster Klasse oder eines Flugtickets der Economy Class.**

Europ Assistance kann die Rückgabe der Bahnfahrkarte/des Flugtickets für die Rückreise fordern, die/das Sie nicht benutzen.

• AUFENTHALTSVERLÄNGERUNG

Sie können eine Verlängerung Ihres Aufenthalts beantragen, wenn ein ärztliches Attest bestätigt, dass Sie aufgrund der Krankheit oder eines Unfalles nicht zum geplanten Termin nach Hause zurückkehren können. In diesem Fall wird die Organisationszentrale für Sie ein Hotel buchen.

Europ Assistance übernimmt die Kosten für Übernachtung und Frühstück für maximal drei Tage nach dem für die Heimreise festgelegten Datum und

bis zu einem maximalen Gesamtbetrag von 40,00 Euro pro Tag und pro erkrankter oder verletzter versicherter Person.

• INFORMATIONEN UND BENACHRICHTIGUNGEN ÜBER ENTSPRECHENDE MEDIKAMENTE IM AUSLAND

(die Leistung wird nur gegenüber Einwohnern in Italien erbracht)

Sie können Informationen zu Arzneimitteln anfordern, wenn Sie sich im Ausland aufhalten, erkrankt und/oder verletzt sind und Sie Informationen zu in Italien regulär registrierten Arzneimitteln benötigen; in diesem Fall informiert Sie die Organisationszentrale über entsprechende, ggf. vor Ort verfügbare Arzneimittel.

• IM AUSLAND VERFÜGBARER DOLMETSCHER

Sie können einen Dolmetscher anfordern, wenn Sie in einer medizinischen Einrichtung im Ausland stationär aufgenommen werden und Schwierigkeiten haben, sich mit den Ärzten zu verständigen, weil Sie die Landessprache nicht beherrschen.

Die Organisationszentrale schickt Ihnen einen Dolmetscher für die täglichen Gespräche mit den Ärzten des Behandlungszentrums ins Krankenhaus.

Europ Assistance übernimmt die Kosten für den Dolmetscher für maximal acht Arbeitsstunden.

• VORSCHUSS AUF KOSTEN FÜR GRUNDBEDÜRFNISSE

(die Leistung wird nur gegenüber Einwohnern in Italien erbracht)

Sie können einen Vorschuss auf die Kosten für Grundbedürfnisse erhalten, wenn Sie einen:

- Unfall,
- eine Krankheit hatten,
- Opfer eines Diebstahls, eines Raubes, eines Handtaschendiebstahls geworden sind oder Ihnen das Gepäck nicht ausgeliefert wurde

und Sie unvorhergesehene Ausgaben haben, die Sie nicht bezahlen können.

Die Organisationszentrale zahlt für Sie vor Ort im Voraus die Rechnungen **bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro**.

Wenn der Gesamtbetrag der Rechnungen 150,00 Euro übersteigt, kann Europ Assistance beschließen, Ihnen einen höheren Betrag vorzuvorauslagen, wenn Sie eine wirtschaftliche Sicherheit nachweisen können.

Die Organisationszentrale garantiert Ihnen einen Vorschuss auf die Kosten für Grundbedürfnisse, wenn:

- die Überweisung des Geldbetrages die Regeln oder Bestimmungen in Italien oder in dem Land, in dem Sie sich aufhalten, respektiert
- Sie nachweisen, dass Sie in der Lage sind, den Geldbetrag zurückzuzahlen
- wenn Europ Assistance in dem Land, in dem Sie sich aufhalten, Niederlassungen oder Ansprechpartner unterhält, um den Vorschuss leisten zu können.

Achtung:

Sie sind verpflichtet, den vorausgelegten Betrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Vorschuss gezahlt wurde, zurückzuzahlen.

Geschieht das nicht, zahlen Sie zusätzliche Zinsen in Höhe des aktuellen gesetzlichen Zinssatzes.

• VORZEITIGE RÜCKREISE

Sie können beantragen, früher als geplant nach Hause zurückzukehren. Grund dafür ist der Tod oder die Krankenhausaufnahme mit unmittelbarer Lebensgefahr eines der folgenden Familienmitglieder: Ehepartner/Lebenspartner, Sohn/Tochter, Bruder, Schwester, Elternteil, Schwiegervater/-tochter, Schwiegersohn/-tochter.

Der Todestag muss sich aus der vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde ergeben.

Europ Assistance übernimmt die Kosten für eine Bahnfahrkarte erster Klasse oder ein Flugticket der Economy Class, damit Sie den Ort erreichen können, an dem die Beerdigung stattfindet oder an dem Ihr Familienmitglied stationär aufgenommen wurde.

Wenn Sie mit einem Minderjährigen reisen, sorgt die Organisationszentrale für die Rückreise beider, sofern auch der Minderjährige versichert ist.

Wenn Sie mit einem Fahrzeug reisen und dieses nicht nutzen können, um früher nach Hause zu kommen, erhalten Sie von der Organisationszentrale ebenfalls eine Bahnfahrkarte/ein Flugticket, damit Sie es zu einem späteren Zeitpunkt abholen können.

Innerhalb von 15 Tagen nach dem Ereignis, das Sie zur vorzeitigen Rückreise gezwungen hat, müssen Sie Europ Assistance die Sterbeurkunde oder Dokumente zusenden, die den Krankenhausaufenthalt des Familienmitglieds und dessen lebensbedrohlichen Zustand belegen.

• VORSCHUSS AUF STRAFKAUTION IM AUSLAND

(die Leistung wird nur gegenüber Einwohnern in Italien erbracht)

Sie können einen Vorschuss auf die Strafkautions beantragen, wenn Sie im Ausland verhaftet wurden oder Ihnen eine Verhaftung droht und Sie für Ihre Freilassung eine Strafkautions zahlen müssen.

Die Organisationszentrale vorauslagt Ihnen direkt vor Ort die Strafkautions **bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro**.

In keinem Fall zahlt Europ Assistance einen über 15.000,00 Euro hinausgehenden Betrag.

Die Leistung wird erbracht, wenn Sie eine wirtschaftliche Sicherheit nachweisen können.

Die Organisationszentrale garantiert Ihnen einen Vorschuss auf die Strafkautions, wenn:

- die Überweisung des Geldbetrages die Regeln oder Bestimmungen in Italien oder in dem Land, in dem Sie sich aufhalten, respektiert
- Sie nachweisen, dass Sie in der Lage sind, den Geldbetrag zurückzuzahlen

- wenn Europ Assistance in dem Land, in dem Sie sich aufhalten, Niederlassungen oder Ansprechpartner unterhält, um den Vorschuss leisten zu können.

Achtung:

Sie sind verpflichtet, den vorverauslagten Betrag innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem der Vorschuss gezahlt wurde, zurückzuzahlen. Geschieht das nicht, zahlen Sie zusätzliche Zinsen in Höhe des aktuellen gesetzlichen Zinssatzes.

• **BENENNUNG EINES RECHTSANWALTS IM AUSLAND**

Sie können sich einen Rechtsanwalt benennen lassen, wenn Sie sich im Ausland aufhalten und verhaftet werden oder die Gefahr besteht, dass Sie verhaftet werden.

Die Organisationszentrale benennt Ihnen den Rechtsanwalt nach den örtlichen Regeln und der Verfügbarkeit. Dies geschieht in Ländern, in denen Europ Assistance Niederlassungen oder Ansprechpartner unterhält.

Es handelt sich nur um eine Benennung. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts müssen Sie selbst tragen.

• **ÜBERMITTLUNG DRINGENDER NACHRICHTEN**

Wenn Sie aufgrund von Krankheit und/oder eines Unfalles nicht in der Lage sind, dringende Nachrichten an Personen mit Wohnsitz in Italien zu senden, können Sie dies beantragen; die Organisationszentrale wird die Nachricht an den Empfänger übermitteln.

Die Organisationszentrale haftet nicht für die übermittelten Nachrichten.

KFZ-SERVICELEISTUNGEN

• **PANNENHILFE**

Wenn das Fahrzeug, mit dem Sie reisen, während der Fahrt aufgrund einer Panne und/oder eines Unfalles stehen bleibt und nicht mehr fahrbereit ist, rufen Sie die Organisationszentrale an.

Die Organisationszentrale schickt Ihnen an die Stelle, an der Sie stehen geblieben sind, einen Pannendienst.

Der Abschleppwagen transportiert das Fahrzeug vom Ort der Panne:

- zum nächsten von Europ Assistance autorisierten Servicezentrum
- zum nächsten Servicezentrum des Herstellers oder in die nächste Reparaturwerkstatt,
- an den von Ihnen angegebenen Ort, sofern dieser innerhalb von 50 Kilometern (Hin- und Rückfahrt) vom Ort der Panne liegt.

Europ Assistance übernimmt pro Schadensfall für Sie die Kosten der Pannenhilfe bis zu den oben genannten Zielen und innerhalb der vorgeschriebenen Kilometerzahl.

Achtung! Ein geplatzer Reifen und Falschbetankung gelten nicht als Panne und/oder Unfall.

• **REPARATUR**

Wenn während der Fahrt das Fahrzeug, mit dem Sie reisen, nicht mehr startet:

- aufgrund einer leeren Batterie oder allgemeiner Startschwierigkeiten;
- weil Sie die Schlüssel verloren haben oder diese beschädigt sind;
- aufgrund einer Reifenpanne,

müssen Sie die Organisationszentrale anrufen.

Die Organisationszentrale schickt Ihnen einen Pannendienst. Das Einsatzfahrzeug repariert das Fahrzeug, sofern möglich, an Ort und Stelle.

Europ Assistance übernimmt für Sie die Kosten für den Pannendienst, sofern dieser nicht weiter als 20 km von dem Ort entfernt ist, an dem sich das Fahrzeug befindet. Andernfalls wird die Leistung „Pannenhilfe“ angeboten.

SERVICELEISTUNGEN FÜR ZU HAUSE, IN ITALIEN GEBLIEBENE FAMILIENMITGLIEDER

• **ÄRZTLICHE BERATUNG**

Wenn ein zu Hause gebliebenes Familienmitglied erkrankt oder verletzt ist und die Notwendigkeit besteht, seinen Gesundheitszustand zu beurteilen, kann es die Ärzte der Organisationszentrale anrufen und eine telefonische Sprechstunde anfordern.

Das Familienmitglied muss der Organisationszentrale den Grund für seine Anfrage und seine Telefonnummer mitteilen.

Diese Beratung ist keine Diagnose.

• **SENDEN EINES ARZTES ODER EINES KRANKENWAGENS IN ITALIEN**

Sie können diese Leistung nur anfordern, nachdem eine ÄRZTLICHE BERATUNG für Ihr Familienmitglied angefordert wurde.

Wenn Sie sich in Italien aufhalten und eines Ihrer Familienmitglieder eine ärztliche Beratung oder einen Krankenwagen benötigt, schickt die Organisationszentrale einen ausgewählten und zugelassenen Arzt zu Ihnen nach Hause.

Sollte ein Arzt zum Zwecke einer persönlichen Untersuchung nicht zur Verfügung stehen, sorgt die Organisationszentrale für Ihren Transport mit einem Krankenwagen in die nächstgelegene spezialisierte medizinische Einrichtung.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Notfalleistung; rufen Sie in diesem Fall 118 an.

Diese Leistungen werden zu den folgenden Zeiten bereitgestellt:

- Montag bis Freitag, von 20.00 bis 8.00 Uhr,
- an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 24 Stunden am Tag.

B) VERSICHERUNGSSCHUTZ KOSTEN FÜR ÄRZTLICHE BEHANDLUNG

Wenn Sie während einer Reise plötzlich erkranken und/oder einen Unfall erleiden, kommt Europ Assistance für die dringenden und unaufschiebbaren Arzneimittel-/Krankenhauskosten auf, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages am Ort des Schadenfalls anfallen.

Europ Assistance zahlt an Ihrer Stelle die Kosten, wenn die Organisationszentrale über die technisch-praktischen Voraussetzungen hierfür verfügt. Sollte dies nicht möglich sein, erstattet Europ Assistance diese Kosten unter den gleichen Bedingungen, ohne Ansatz der Selbstbeteiligung.

Europ Assistance zahlt oder erstattet die Kosten für ärztliche Behandlung je versicherter Person und Schadensfall.

- bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro für Reisen in Italien
- bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro für Reisen nach Europa/weltweit.

Wurden Sie ins Krankenhaus eingeliefert,

- bis Sie aus der medizinischen Einrichtung entlassen wurden, oder
- bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ärzte von Europ Assistance der Meinung sind, dass Sie nach Italien zurückkehren können.

Wurden Sie nicht ins Krankenhaus eingeliefert,

- nur die Kosten, die Ihnen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages entstanden sind und in die die Organisationszentrale eingewilligt hat.

Im Rahmen der oben genannten Deckungshöchstgrenze zahlt Ihnen Europ Assistance:

- die Kosten des ärztlich verordneten Aufenthalts in einer medizinischen Einrichtung bis zu einem Betrag von 250,00 Euro pro Tag und versicherter Person;
- die Kosten für dringende und unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen, die infolge eines während der Reise eingetretenen Unfalls notwendig sind, bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro je versicherter Person;
- nur im Falle eines Unfalls die Kosten der Reparatur von Prothesen bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro je versicherter Person;
- Such- und Rettungskosten bis zu 500,00 Euro je Schadenfall in Italien, der Republik San Marino, im Staat Vatikanstadt und 2.500,00 Euro je Schadenfall im Ausland.
- nur im Falle eines Unfalls die Kosten für die Behandlung, die Sie bei Ihrer Rückkehr an Ihren Wohnsitz erhalten, innerhalb von 45 Tagen nach dem Unfall und bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 Euro.

Achtung!

Für diesen Versicherungsschutz gibt es eine Selbstbeteiligung. Siehe Art. Deckungsbeschränkungen“ in Abschnitt II.

C) VERSICHERUNGSSCHUTZ REISERÜCKTRITTSKOSTEN UND KOSTEN DES RÜCKTRITTS VOM MIETVERTRAG

Sie können diesen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen, wenn Sie vor Beginn der Reise von der gesamten gebuchten Reise aus einem der Gründe, die im Folgenden genannt werden, zurücktreten müssen, sofern dieser unverschuldet und zum Zeitpunkt der Buchung nicht vorhersehbar war:

- Krankheit, Unfall (für die ärztliche Atteste und Dokumente vorliegen, die belegen, dass Sie nicht an der Reise teilnehmen können) oder Tod:
 - bezogen auf Ihre Person;
 - bezogen auf Ihren Ehepartner/Lebenspartner, Ihr Kind, Ihre Geschwister, Ihren Elternteil oder Schwiegerelternteil, Ihren Schwiegersohn oder Ihre Schwiegertochter oder Ihren Partner/Miteigentümer des Unternehmens oder der Praxis/Kanzlei. Wenn diese Personen nicht gemeinsam und zur gleichen Zeit wie Sie für die Reise angemeldet sind, müssen Sie im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls nachweisen, dass Ihre Anwesenheit erforderlich ist;
 - bezogen auf eine Ihrer Begleitpersonen, die gleichzeitig mit Ihnen im Rahmen dieser Reise versichert und angemeldet sein muss.

Im Falle einer schweren Erkrankung oder eines Unfalls einer der oben genannten Personen können die Ärzte von Europ Assistance eine ärztliche Kontrolluntersuchung durchführen;

- wenn Sie von einem Arbeitgeber eingestellt oder entlassen werden und Sie die Ihnen zur Verfügung stehende Urlaubszeit nicht in Anspruch nehmen können;
- wenn ein Brand oder eine Naturkatastrophe schwere Sachschäden an Ihrer Wohnung verursacht, Ihre Anwesenheit erforderlich ist und niemand Sie ersetzen kann;
- wenn eine Naturkatastrophe Sie daran hindert, entweder den Abfahrts-/Abflugs-/Ausschiffungsort Ihrer organisierten Reise oder das Mietobjekt zu erreichen;
- bei Vorladung vor das oder Anhörung vor dem Strafgericht oder Vorladung als ehrenamtlicher Richter, nachdem Sie die Reise gebucht haben.
- positiver Covid-19-Befund, der durch Befunde mit positiven Ergebnissen festgestellt wurde, wovon:
 - Sie und/oder Ihre mit Ihnen zusammenlebenden Familienmitglieder direkt betroffen sind;
 - Ihr Mitreisender direkt betroffen ist.

Europ Assistance erstattet die Vertragsstrafe, die der Reiseveranstalter für die im Reisevertrag angegebenen versicherten Personen vorsieht.

Europ Assistance erstattet die erhobene Vertragsstrafe in voller Höhe bis zu dem Höchstbetrag, der vertraglich mit dem Reisebüro vereinbart ist oder vom Tour Operator in seinen Katalogen angegeben wird.

Die Erstattung darf in keinem Fall 5.000,00 Euro je gebuchter Reise übersteigen.

Der Versicherungsschutz greift nur, wenn alle Teilnehmer vom Reisevertrag zurücktreten. In keinem Fall wird eine anteilige Erstattung gewährt.

Europ Assistance erstattet nicht:

- die Kosten der Vorgangsbearbeitung,
- die Gebühren des Reisebüros,
- die Anzahlung für die Reise

Achtung!

Dieser Versicherungsschutz sieht einen Deckungsausschluss vor. Siehe Art. „Deckungsbeschränkungen“ in Abschnitt II.

Der Deckungsausschluss wird nicht geltend gemacht:

- bei Änderung und/oder einem zwingenden Verzicht auf die Reise aufgrund eines Krankenhausaufenthalts (ausgenommen Tagesklinik und Notaufnahme)
- Im Todesfall.

D) VERSICHERUNGSSCHUTZ VORZEITIGER REISEABBRUCH

Diesen Versicherungsschutz können Sie geltend machen, wenn Sie Ihre Reise ausschließlich aus den folgenden Gründen abbrechen müssen:

- *Medizinischer Rücktransport*, der von der Organisationszentrale auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen organisiert wird;
- *Vorzeitige Rückreise*, die von der Organisationszentrale auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen organisiert wird;

Europ Assistance erstattet den nicht in Anspruch genommenen Teil der Reise, der gemäß Art. „KRITERIEN FÜR DIE SCHADENREGULIERUNG“ berechnet wird.

Der nicht in Anspruch genommene Teil der Reise wird bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro je Reise erstattet. Der Versicherungsschutz greift nur, wenn alle zur Reise Angemeldeten die Reise abbrechen. In keinem Fall wird eine anteilige Erstattung gewährt.



Wo gilt der Versicherungsschutz?

Art. 8. - TERRITORIALER GELTUNGSBEREICH

bezeichnet die Länder, in denen sich der Schadenfall ereignet und für die Sie Versicherungsschutz beantragen können.

Sie unterteilen sich in drei Gruppen:

- A) Italien, Staat Vatikanstadt und Republik San Marino;
- B) alle europäischen Länder und die Länder des Mittelmeerraums: Albanien, Algerien, Andorra, Österreich, Belgien, Belarus Bosnien und Herzegowina, Bulgarien Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Israel, Liechtenstein, Lettland, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Malta, Marokko, Moldawien, Fürstentum Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Vereinigtes Königreich, Tschechische Republik, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Ukraine und Ungarn.
- C) alle Länder der Welt.

Der KFZ-SCHUTZBRIEF wird angeboten in:

Italien, Republik San Marino, Staat Vatikanstadt, Albanien, Andorra, Österreich, Belgien, Belarus Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Dänemark Festland, Ägypten, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Gibraltar, Griechenland, Irland und Nordirland, Island, Israel, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Madera, Malta, Marokko, Moldawien, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, portugiesisches Festland, Vereinigtes Königreich, Tschechische Republik, Rumänien, europäisches Russland (mit Ausnahme des Uralgebirges), Serbien, Slowakei, Slowenien, spanisches Festland und Mittelmeerinseln, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn.



Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Art. 9. - BEGINN UND LAUFZEIT

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Tag des Beginns der Reise/des Aufenthalts und endet mit dem Ende der Reise/des Aufenthalts.

Die Höchstdauer der Deckung während der Gültigkeitsdauer des Versicherungsschutzes beträgt 30 aufeinanderfolgende Tage.

Der Versicherungsschutz Reiserücktrittskosten oder Kosten des Rücktritts vom Mietvertrag beginnt mit dem Tag der Buchung der Reise und endet am Tag des Reisebeginns. Unter Reisebeginn versteht man: den Zeitpunkt des Check-In am Flughafen bzw. bei einem vorzeitigem Check-in das Passieren der Kontrollen beim Einsteigen oder bei Anmietungen der Tag des Aufenthaltsbeginns.

Die Laufzeit der Kfz-Serviceleistungen beginnt 48 Stunden vor dem Zeitpunkt des Check-In und endet zum Zeitpunkt des Check-In in der gebuchten Einrichtung oder am Abgangsflughafen/-bahnhof/-hafen. Danach beginnt sie ab dem Tag des

Check-Out und endet mit Ankunft an ihrem Wohnsitz und in jedem Fall innerhalb von 48 Stunden.

ABSCHNITT II – AUSGESCHLOSSENE RISIKEN UND DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN



Was ist nicht versichert?

Art. 10. - AUSSCHLÜSSE

• ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE, DIE FÜR JEDEN VERSICHERUNGSSCHUTZ GELTEN

Vom Versicherungsschutz sind Schadenfälle ausgenommen, die verursacht wurden durch:

- a. Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, sofern im Rahmen der einzelnen Leistungen nicht ausdrücklich versichert;
- b. Überschwemmungen, Überflutungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Wetterereignisse mit den Merkmalen von Naturkatastrophen, Transmutationen des Atomkerns sowie der Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung von Atomteilchen verursacht werden;
- c. Krieg, Streiks, Revolutionen, Unruhen oder Volksbewegungen, Plünderungen, Terrorakte und Vandalismus.

Ausgeschlossen sind Reisen zur Teilnahme an extremen Wettbewerben/Wettkämpfen und Geschäftsreisen.

AUSGESCHLOSSENE LÄNDER: Reisen in die folgenden Länder sind nicht versichert: Afghanistan, Kokosinseln, Südgeorgien, Heard und McDonaldinseln, Bouvetinsel, Weihnachtsinsel, Pitcairn, Chagos-Archipel, Falklandinseln, Marshallinseln, Minor Outlying Islands, Salomonen, Wallis und Futuna, Kiribati, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Westsahara, Samoa, St. Helena, Somalia, Französische Südgebiete, Westtimor, Osttimor, Tokelau, Tonga, Tuvalu, Vanuatu.

• AUSSCHLÜSSE IN BEZUG AUF EINEN EINZELNEN VERSICHERUNGSSCHUTZ

Vom VERSICHERUNGSSCHUTZ SERVICELEISTUNGEN und VERSICHERUNGSSCHUTZ VORZEITIGER REISEABBRUCH sind darüber hinaus Schadenfälle ausgenommen, die verursacht wurden durch:

- a. Automobil-, Motorrad- oder Motorbootrennen und damit zusammenhängende Test- und Trainingsfahrten;
- b. psychische Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen, einschließlich hirnorganischer Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen;
- c. Erkrankungen infolge von Schwangerschaft jenseits der 26. Schwangerschaftswoche und durch Wochenbett;
- d. Krankheiten, die Ausdruck oder unmittelbare Folge chronischer pathologischer Zustände sind oder zu Beginn der Reise bestanden haben;
- e. Entnahme und/oder Transplantation von Organen;
- f. Missbrauch von Alkohol- oder Psychopharmaka;
- g. Krankheiten/Unfälle aufgrund des HIV-Virus;
- h. Gebrauch von Narkotika und Halluzinogenen;
- i. mangelnde Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen nach den geltenden Bestimmungen;
- j. Selbstmordversuch oder Selbstmord;
- k. Luftsport im Allgemeinen, Führen und Benutzen von Hängegleitern und anderen Arten von Ultraleichtflugzeugen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen und dergleichen, Bobfahren, Bobsport, akrobatisches Skifahren, Ski- oder Wasserskispringen, Bergsteigen mit Felsklettern oder Zugang zu Gletschern, Freeclimbing, Kitesurfen, Tauchen, Sportarten, bei denen Kraftfahrzeuge und Boote zum Einsatz kommen, Boxen, Ringen in seinen verschiedenen Formen, Kampfsportarten im Allgemeinen, Schwerathletik, Rugby, American Football, Höhlenwandern, tollkühnen Handlungen sowie Unfällen, die sich bei berufsmäßiger, jedoch nicht laienhafter sportlicher Betätigung (einschließlich Wettkämpfe, Probewettkämpfe und Training) ereignet haben;
- l. alles, was nicht ausdrücklich unter den einzelnen Leistungen aufgeführt ist.
- m. Epidemien oder Pandemien, die von der Weltgesundheitsorganisation als solche bezeichnet wurden;
- n. alles, was nicht unter den einzelnen Leistungen aufgeführt ist.

DARÜBER HINAUS SIND VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSGENOMMEN:

• MEDIZINISCHER RÜCKTRANSPORT

Ausgenommen sind:

- Krankheit oder Verletzung, die es Ihnen nach Einschätzung der Ärzte der Organisationszentrale erlaubt, weiter zu reisen,
- Krankheit oder Verletzung, die vor Ort behandelt werden kann,
- Infektionskrankheiten, wenn der Transport nicht den nationalen oder internationalen Gesundheitsstandards entspricht,

- Entlassung aus einer medizinischen Einrichtung oder einem Krankenhaus gegen den Rat der Ärzte, auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch Ihrer Familienangehörigen.

Im Todesfall sind ausgeschlossen

- Beerdigungskosten, die Suche nach Personen, die Bergung der Leiche und andere Kosten, die nicht mit dem Transport zusammenhängen.
- Der Transport der Leiche an Orten, die mit normalen Transportmitteln nicht befahrbar sind.

Der Transport kann, stets unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit für den Bestattungstransport geeigneten Fahrzeugen (z.B. Leichenwagen) durchgeführt werden.

Die Rückkehr zum Wohnsitz ist ausgeschlossen, wenn Sie keinen Wohnsitz in Europa haben und das Ziel Ihrer Reise ein außereuropäisches Land ist.

• PANNENHILFE

Ausgenommen sind:

- die Kosten für Ersatzteile und sämtliche Reparaturkosten;
- die Kosten für Einsatzfahrzeuge, wenn Einsatzfahrzeuge zur Bergung des Fahrzeugs erforderlich sind;
- die Abschleppkosten, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne außerhalb des öffentlichen Straßennetzes oder in mit diesem vergleichbaren Bereichen (wie z. B. auf Geländestrecken) erlitten hat.

Ein geplatzter Reifen und Falschbetankung gelten nicht als Panne und/oder Unfall.

• REPARATUR

Ausgenommen sind:

- die Kosten für Ersatzteile und sämtliche Reparaturkosten;
- die Kosten für Einsatzfahrzeuge, wenn Einsatzfahrzeuge zur Bergung des Fahrzeugs erforderlich sind;
- die Abschleppkosten, wenn das Fahrzeug den Unfall oder die Panne außerhalb des öffentlichen Straßennetzes oder in mit diesem vergleichbaren Bereichen (wie z. B. auf Geländestrecken) erlitten hat.

Vom **VERSICHERUNGSSCHUTZ KOSTEN FÜR ÄRZTLICHE BEHANDLUNG** sind darüber hinaus Schadenfälle ausgenommen, die verursacht wurden durch:

- psychische Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen, einschließlich hirnerkranklicher Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen;
- Erkrankungen infolge von Schwangerschaft jenseits der 26. Schwangerschaftswoche und durch Wochenbett;
- Krankheiten, die Ausdruck oder unmittelbare Folge chronischer pathologischer Zustände sind oder zu Beginn der Reise bereits bestanden haben;
- Unfälle, die auf der Ausübung folgender Tätigkeiten beruhen: Bergsteigen mit Felsklettern oder Betreten von Gletschern, Skispringen oder Wasserski, Fahren und Benutzen von Bobs, Luftsport im Allgemeinen, Führen und Benutzen von Hängegleitern und anderen Arten von Ultraleichtflugzeugen, Paragleitern und dergleichen, Kite-Surfen, tollkühne Handlungen sowie alle Unfälle, die sich bei berufsmäßiger, jedoch nicht laienhafter sportlicher Betätigung (einschließlich Wettkämpfe, Probewettkämpfe und Training) ereignen;
- Entnahme und/oder Transplantation von Organen;
- Automobil-, Motorrad- oder Motorbootrennen und damit zusammenhängende Test- und Trainingsfahrten;
- grobe Fahrlässigkeit;
- Missbrauch von Alkohol oder Psychopharmaka;
- Krankheiten/Unfälle aufgrund des HIV-Virus;
- Gebrauch von Narkotika und Halluzinogenen;
- Selbstmordversuch oder Selbstmord.
- Epidemien oder Pandemien, die von der Weltgesundheitsorganisation als solche bezeichnet wurden;
- alles, was nicht unter dem Versicherungsschutz „Kosten für ärztliche Behandlung“ aufgeführt ist.

Darüber hinaus ersetzt Ihnen Europ Assistance nicht:

- die Ihnen entstandenen Kosten, wenn Sie Europ Assistance nicht direkt oder über Dritte mitgeteilt haben, dass Sie in ein Krankenhaus eingeliefert oder im Rahmen der Ersten Hilfe versorgt wurden,
- die Kosten für die Behandlung oder Beseitigung von körperlichen Mängeln oder angeborenen Fehlbildungen, für ästhetische Behandlungen, für Krankenpflege, Physiotherapie, Kur- und Schlankheitskuren,
- die Kosten für Zahnbehandlungen nach plötzlicher Erkrankung,
- die Kosten für den Kauf und die Reparatur von Brillen, Kontaktlinsen,
- die Kosten für orthopädische Hilfsmittel und/oder Prothesen nach einer plötzlichen Erkrankung,
- Kontrolluntersuchungen in Italien im Anschluss an Krankheiten, die während der Reise aufgetreten sind,
- die Kosten für den Transport und/oder Transfer zur medizinischen Einrichtung und/oder zum Ort Ihrer Unterbringung;

Sie sind im Rahmen des **VERSICHERUNGSSCHUTZES REISERÜCKTRITTSKOSTEN ODER KOSTEN DES RÜCKTRITTS VOM MIETVERTRAG**

nicht versichert, wenn der Rücktritt abhängt von bzw. verursacht wird durch:

- Diebstahl, Raub, Verlust von Ausweis- und/oder Reisedokumenten;
- psychische Erkrankungen und psychische Störungen im Allgemeinen, einschließlich hirnerkranklicher Syndrome, schizophrener Störungen, paranoider Störungen, manisch-depressiver Formen und deren Folgen/Komplikationen;
- Schwangerschaft oder daraus resultierende krankhafte Zustände in Fällen, in denen die Empfängnis vor dem Tag der Buchung der Reise erfolgte;
- Unfall, Krankheit oder Tod, die vor Bestätigung der Reise eintreten;
- Krankheiten, die Ausdruck oder unmittelbare Folge chronischer pathologischer Zustände sind oder bei Bestätigung der Reise bereits bestanden haben;
- Folgen und/oder Komplikationen infolge von Unfällen, die vor Bestätigung der Reise aufgetreten sind;
- Insolvenz des Beförderers oder des Reisebüros oder des Reiseveranstalters;
- Epidemien mit den Merkmalen einer Pandemie, die so schwerwiegend und virulent sind, dass sie zu einer hohen Sterblichkeitsrate führen oder restriktive Maßnahmen zur Verringerung des Risikos einer Übertragung auf die Zivilbevölkerung erfordern, Quarantänen mit Ausnahme von Covid-19;
- Anzahlungen und/oder Vorauszahlungen, die nicht durch Steuerbelege oder Bußgelder belegt sind;
- nicht versichert sind Kosten, die durch eine Quarantäne oder andere die Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahmen verursacht werden, die von den zuständigen internationalen und/oder lokalen Behörden beschlossen werden, wobei lokale Behörden alle zuständigen Behörden des Herkunftslandes oder eines Landes sind, in dem Sie Ihre Reise geplant haben oder durch das Sie reisen, um Ihr Ziel zu erreichen;
- mangelnde Übermittlung von Mitteilungen (gemäß Art. „PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON IM SCHADENFALL“) durch Sie vor dem Tag des Reise-/Aufenthaltsbeginns, mit Ausnahme solcher Fälle, in denen der Rücktritt/Abbruch auf dem Tod oder einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden (ausgenommen Tagesklinik und Notaufnahme) eines Familienmitglieds beruht;



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Art. 11. - INTERNATIONALE SANKTIONEN

Europ Assistance Italia S.p.A. ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz zu gewähren, und muss keine Entschädigung und/oder Schadensersatz leisten oder eine in diesen Versicherungsbedingungen vorgesehene Leistung anerkennen, wenn die Gewährung dieses Versicherungsschutzes, die Zahlung einer solchen Entschädigung oder die Anerkennung einer solchen Leistung Europ Assistance Italia S.p.A. Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen auf der Grundlage der Resolutionen der Vereinten Nationen oder aber Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder Widerrufmaßnahmen aussetzen würde, die sich aus Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der USA ergeben. Diese Bestimmung hat Vorrang vor jeder anderslautenden Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen.

Unter dem folgenden Link können Sie die aktuelle Aufstellung der Länder, die Sanktionen unterliegen, einsehen

<https://www.europ-assistance.com/en/who-we-are/international-regulatory-information>

Der Versicherungsvertrag gilt nicht in den folgenden Ländern: **Syrien, Nordkorea, Iran, Venezuela** sowie auf der **Krim**

Achtung!

Wenn Sie eine „United States Person“ sind und sich in Kuba aufhalten, müssen Sie gegenüber Europ Assistance Italia S.p.A. nachweisen, dass Sie sich im Einklang mit US-amerikanischem Recht in Kuba aufhalten, um die im Versicherungsvertrag vorgesehenen Serviceleistungen, Entschädigung/Schadenersatz beanspruchen zu können. Sollten Sie für Ihren Aufenthalt in Kuba keine Genehmigung haben, kann Europ Assistance Italia S.p.A. keine Serviceleistungen erbringen und Ihnen keine Entschädigung/Schadenersatz zahlen.

Art. 12. - DECKUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- **REISEBESCHRÄNKUNGEN**
Sie sind nicht versichert, wenn Sie in ein Land, eine Region oder ein geografisches Gebiet reisen und die zuständige Regierungsbehörde ihres Wohnsitz- oder des Ziel- oder Gastlandes Ihnen von einer Reise dorthin oder einem, auch nur vorübergehenden, Aufenthalt abgeraten hat.
- **FORTGESETZTER AUSLANDSAUFENTHALT**
Sie können sich während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages maximal 30 aufeinanderfolgende Tage im Ausland aufhalten. Für Schadenfälle nach Ablauf des 30. Tages sind Sie nicht versichert.

A) VERSICHERUNGSSCHUTZ SERVICELEISTUNGEN

- **GRENZEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**
Europ Assistance erbringt keine Leistungen in Ländern, in denen Krieg erklärt wurde oder geführt wird, einschließlich solcher, deren Kriegszustand öffentlich bekannt gemacht wurde. Solche Länder werden auf der Internetseite <https://www.europassistance.it/paesi-in-stato-di-belligeranza> mit einer Gefahrenstufe von mindestens 4,0 aufgelistet. Darüber hinaus kann Europ Assistance keine Serviceleistungen in Ländern erbringen, in denen lokale oder internationale Behörden ein Eingreifen vor Ort nicht erlauben; dies gilt auch dann, wenn keine Kriegsgefahr besteht.
- **GRENZEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**
Die Serviceleistungen werden bis zu einmal pro versicherter Person und Typ während der Reise erbracht.
- **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**
Europ Assistance muss keinen Schadenersatz leisten, wenn der Schaden:
 - durch das Eingreifen der Behörden des Landes, in dem die Serviceleistungen erbracht werden, verursacht wurde;
 - auf einem anderen zufälligen und unvorhersehbaren Umstand beruht.
 Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Wirksamkeit der Leistungen in jedem Fall den Beschränkungen und Maßnahmen unterliegt, die von staatlichen, lokalen und Gesundheitsbehörden auferlegt werden.

B) VERSICHERUNGSSCHUTZ KOSTEN FÜR ÄRZTLICHE BEHANDLUNG

- **SELBSTBETEILIGUNG**
Europ Assistance erhebt nur dann eine Selbstbeteiligung, wenn Sie nicht ins Krankenhaus eingeliefert wurden sowie in Fällen der Erstattung. Die Selbstbeteiligung beträgt 50,00 Euro.

C) VERSICHERUNGSSCHUTZ REISERÜCKTRITTSKOSTEN ODER KOSTEN DES RÜCKTRITTS VOM MIETVERTRAG

- **DECKUNGSAUSSCHLÜSSE**
Der Versicherungsschutz sieht im Falle des Rücktritts und/oder der Änderung der Reise aus anderen Gründen als Krankenhausaufenthalt oder Tod einen 10%igen Deckungsausschluss auf den Betrag der Vertragsstrafe vor. Ist die Vertragsstrafe höher als der versicherte Höchstbetrag, wird der Deckungsausschluss auf letzterem berechnet.

Beispiel für eine Selbstbeteiligung:

wenn die vereinbarte Selbstbeteiligung einem Festbetrag von 50,00 Euro entspricht:
werden Auslagen unter 50,00 Euro nicht entschädigt/erstattet
werden Auslagen über 50,00 Euro unter Abzug von 50,00 Euro (im Rahmen der vorgesehenen Höchstdeckung) erstattet

Fachärztliche Kontrolle	150,00 Euro
Selbstbeteiligung	50,00 Euro
Erstattung	100,00 Euro

Beispiel für einen Deckungsausschluss:

Höhe des geschätzten Schadens	100,00 Euro
Deckungsausschluss 10%	10,00 Euro
ersatzfähiger/erstattungsfähiger Schaden bis zu einer Höhe von (100,00 Euro - 10,00 Euro)	90,00 Euro

ABSCHNITT III - PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON UND VON EUROP ASSISTANCE



Welche Pflichten haben Sie und welche Pflichten hat das Unternehmen?

Art. 13. - PFLICHTEN DER VERSICHERTEN PERSON IM SCHADENFALL FÜR JEDEN VERSICHERUNGSSCHUTZ, AUSGENOMMEN DER SERVICELEISTUNG

Sie müssen den Schaden auf folgende Weise melden:

- über die Internetseite <https://sinistrionline.europassistance.it> oder die Seite www.europassistance.it im Bereich SCHADENFÄLLE. Folgen Sie den Anweisungen.

oder

- durch Übermittlung eines Einschreibens mit Rückschein an Europ Assistance - Ufficio Liquidazione Sinistri (unter Angabe des Versicherungsschutzes, den Sie mit Ihrer Meldung in Anspruch nehmen wollen) - Piazza Trento 8, 20135 Mailand.

Sie müssen die folgenden Daten/Informationen bereitstellen:

- Ihren Namen, Nachnamen, Adresse;
- Ihre Telefonnummer;
- Ihre Nummer des Ausweises Europ Assistance + Vorgangsnummer;
- die Umstände des Ereignisses;
- das Datum des Schadenfalls;
- Ort, an dem Sie oder die Personen, die den Unfall verursacht haben, angetroffen werden können;

Die Fristen für die Meldung des Schadenfalls sind unter dem jeweiligen Versicherungsschutz angegeben.

DARÜBER HINAUS MÜSSEN SIE UNS FÜR JEDEN VERSICHERUNGSSCHUTZ WEITERE INFORMATIONEN/DOKUMENTE ÜBERGEBEN, DIE IM FOLGENDEN GENANNT WERDEN:

A) VERSICHERUNGSSCHUTZ SERVICELEISTUNGEN

Rufen Sie die Organisationszentrale von Europ Assistance aus Italien oder dem Ausland stets unter der Nummer: +39 02.58.28.65.32 an. Die Organisationszentrale steht Ihnen 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Unternehmen Sie nichts, ohne sich vorher mit der Organisationszentrale in Verbindung gesetzt zu haben.

Rufen Sie in dringenden Fällen den Notfalldienst an.

Wenn Sie sich nicht an Europ Assistance wenden, übernimmt diese keine Garantie für die Leistungserbringung. Artikel 1915 des italienischen Zivilgesetzbuches findet Anwendung.

B) VERSICHERUNGSSCHUTZ KOSTEN FÜR ÄRZTLICHE BEHANDLUNG

Rufen Sie im Schadenfall umgehend die Organisationszentrale unter der Nummer: +39 02.58.28.65.32 aus Italien oder dem Ausland an. Sie sind verpflichtet, den Schadenfall spätestens sechzig Tage nach seinem Auftreten zu melden.

Sie müssen die folgenden Daten/Dokumente bereitstellen:

- die am Ort des Schadenfalls ausgestellte Bescheinigung der medizinischen Ersthilfe unter Angabe der Krankheit oder der ärztlichen Diagnose, aus der die Art des erlittenen Unfalls und der Schadenhergang hervorgehen;
- eine originalgetreue Kopie der Patientenakte, wenn Sie im Krankenhaus stationär aufgenommen wurden;
- Originalrechnungen, Quittungen oder Steuerbelege für getätigte Ausgaben, vollständig mit den steuerlichen Daten (USt-IdNr. und St.-Nr.) der Aussteller und Inhaber der Belege;
- ärztliche Verschreibung für den Kauf von Medikamenten mit den Originalbelegen für die gekauften Medikamente;

C) VERSICHERUNGSSCHUTZ REISERÜCKTRITTSKOSTEN ODER KOSTEN DES RÜCKTRITTS VOM MIETVERTRAG

Im Schadenfall müssen Sie dem Reiseveranstalter bzw. dem Reisebüro oder dem Beförderer den formellen Verzicht auf die Reise spätestens fünf Tage nach Eintritt der Ursache des Verzichts, in jedem Fall aber spätestens bis zum Tag des Reiseantritts, wenn die Frist von fünf Tagen nach dem Tag des Reiseantritts endet, anzeigen.

Wenn der Verzicht und/oder die Änderung der Reise auf eine Krankheit und/oder einen Unfall zurückzuführen ist/sind, muss der Bericht darüber hinaus angeben:

- die Art der Krankheit;
- den Beginn und das Ende der Krankheit.

Innerhalb von 15 Tagen nach der oben genannten Meldung müssen Sie Europ Assistance Italia S.p.A. die folgenden Unterlagen zusenden:

- Kopie des Ausweises Europ Assistance;
- Unterlagen, die den Grund des Verzichts/der Änderung objektiv belegen, im Original;
- Unterlagen, falls vorhanden, die die Beziehung zwischen Ihnen und der anderen Partei, die Ursache des Verzichts war, belegen;
- bei Krankheit oder Unfall ein ärztliches Attest unter Angabe des Datums des Unfalls oder des Ausbruchs der Krankheit, der spezifischen Diagnose und voraussichtlichen Genesungsdauer;
- im Falle eines Krankenhausaufenthalts eine originalgetreue Kopie der Patientenakte;
- im Todesfall die Sterbeurkunde;
- Anmeldeformular der Reisebuchung oder ähnliches Dokument;
- Belege (Anzahlung, Restbetrag, Vertragsstrafe) für die Bezahlung der Reise oder des Mietzinses;
- Bestätigung der Organisation/des Reisebüros;
- Rechnung über die Vertragsstrafe, die vom Versicherungsnehmer und der Organisation/Reisebüro ausgestellt wurde;
- Kopie der/des stornierten Bahn-/Bus-/Schiffsfahrkarte/Flugtickets
- Reiseprogramm und -bestimmungen;
- Reiseunterlagen (Visa usw.);
- Reisevertrag.

Wird von der Fluggesellschaft/Schiffahrtsgesellschaft eine Vertragsstrafe erhoben:

- Bestätigung über den Kauf der/des Fahrkarte/Tickets oder ähnliches Dokument oder Zahlungseingang hierfür;
- Kopie der/des stornierten Fahrkarte/Tickets, aus dem die dem Kunden in Rechnung gestellten Beträge hervorgehen.

Bei Rücktritt wegen Covid-19:

- Befund über Covid-19-Tests mit positivem Ergebnis (Abstrich und/oder serologischer Test);
- Bescheinigung des Krankenhauses, in dem Sie aufgrund von Covid-19 stationär aufgenommen wurden;

D) VERSICHERUNGSSCHUTZ VORZEITIGER REISEABBRUCH

Sie müssen mitteilen:

- den Grund des Reiseabbruchs;
- das Reiseprogramm;
- Tag der Rückreise;
- Zahlungsnachweis für die Reise;
- Bestätigung der Organisation/des Reisebüros;

Für die Bearbeitung von Schadenfällen bei jedem Versicherungsschutz: Europ Assistance kann Sie um weitere Unterlagen bitten, die zur Beurteilung des Anspruchs erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, diese zur Verfügung zu stellen. Wenn Sie Ihren Verpflichtungen im Schadenfall nicht nachkommen, kann Europ Assistance beschließen, Sie nicht zu entschädigen. Dies ergibt sich aus Art. 1915 des italienischen Zivilgesetzbuches.

Art. 1915 des italienischen Zivilgesetzbuches: Aus diesem Artikel ergibt sich, was mit der versicherten Person passiert, wenn sie den Schaden nicht rechtzeitig bei ihrem Versicherer meldet. Der Versicherer ist verpflichtet, der versicherten Person einen Betrag in Höhe des von ihr erlittenen Schadens zu ersetzen. Verhält sich die versicherte Person vorsätzlich in einer Weise, die den Schaden verursacht oder verschlimmert, kann der Versicherer die Zahlung verweigern. Verursacht oder verschlimmert die versicherte Person den Schaden unabsichtlich, hat der Versicherer das Recht, den Betrag zu kürzen.

Art. 14. - KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG UND REGULIERUNG DES SCHADENS

• ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Für jeden Versicherungsschutz, mit Ausnahme der Serviceleistungen, legt Europ Assistance nach Erhalt der von Ihnen eingereichten erforderlichen Unterlagen, nach Prüfung der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes und nach Durchführung der erforderlichen Überprüfungen den Ihnen zustehenden Entschädigungs-/Erstattungsbetrag fest und teilt Ihnen diesen mit.

Europ Assistance zahlt Ihnen den Betrag innerhalb von 20 Tagen im Anschluss an diese Mitteilung.

Im Todesfall, bevor Europ Assistance die Entschädigung/das Tagesgeld/die Erstattung ausgezahlt hat, haben Ihre Erben nur dann Anspruch auf die Zahlung, auf die Sie Anspruch gehabt hätten, wenn sie das Bestehen des Anspruchs auf Entschädigung/Tagesgeld/Erstattung nachweisen, indem sie Europ Assistance die im Artikel „Pflichten der versicherten Person im Schadenfall“ geforderten Unterlagen vorlegen.

D) VERSICHERUNGSSCHUTZ VORZEITIGER REISEABBRUCH

• KRITERIEN

Europ Assistance berechnet den **Tageswert** der Reise, indem sie den **angegebenen/bezahlten Gesamtwert**, der nur den Aufenthalt berücksichtigt, durch die **Anzahl der ursprünglich geplanten Tage teilt**, und veranlasst die **Auszahlung der verbleibenden, nicht in Anspruch genommenen Tage**.

Der Tag des Reiseabbruchs und der zu Beginn der Reise geplante Tag der Rückreise gelten als ein Tag.

ANLAGE A - GLOSSAR

Versicherte Person: die natürliche Person, die wir mit „Sie“ ansprechen, deren Interesse durch die Versicherung geschützt ist und die eine Pauschalreise/touristische Leistung über den Versicherungsnehmer gebucht hat.

Versicherungsbedingungen: Vertragsbedingungen, die enthalten: Allgemeine Versicherungsbedingungen für die versicherte Person, die Beschreibung des Versicherungsschutzes, die ausgeschlossenen Risiken und die Beschränkungen des Versicherungsschutzes sowie die Pflichten der versicherten Person und von Europ Assistance.

Versicherungsnehmer: die Gesellschaft, die die Tätigkeit des Reiseveranstalters ausübt, die ihren Sitz und ihren steuerrechtlichen Sitz in Italien, der Republik San Marino und dem Staat Vatikanstadt hat und die den Versicherungsvertrag zugunsten Dritter abschließt und die damit verbundenen Kosten trägt.

Mitreisender: die mit Ihnen reisende Person, die über diesen Versicherungsvertrag versichert ist.

Europ Assistance: Die Versicherungsgesellschaft, d. h. die Europ Assistance Italia S.p.A. in Piazza Trento 8 - 20135 Mailand, die durch die Verordnung des Ministeriums für Industrie, Handel und Handwerk Nr. 19569 vom 2. Juni 1993 (Amtsblatt Nr. 152 vom 1. Juli 1993) zugelassen und in Abteilung I der Kammer der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften unter der Nr. 1.00108 eingetragen ist. Europ Assistance ist ein Unternehmen der Generali Gruppe,

Mitglied der Kammer der Versicherungsgruppen, das der Leitung und Koordination der Assicurazioni Generali S.p.A. untersteht.

Familienmitglied: Ehegatte, Lebenspartner, Kinder, Eltern, Geschwister, Schwiegersohn/-tochter, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwager/Schwägerin, und jede andere Person, die mit der versicherten Person zusammenlebt, sofern dies von einer ordentlichen Meldebescheinigung bestätigt wird.

Selbstbeteiligung: ist der Betrag, der zum Zeitpunkt der Schadenregulierung von Ihnen zu tragen ist.

Versicherungsschutz: Versicherung, die nicht unter die Versicherung Serviceleistungen fällt und im Rahmen derer im Schadenfall eine Entschädigung gewährt wird.

Panne: der Schaden am Fahrzeug aufgrund von Verschleiß, Mängeln, Bruch, Versagen seiner Teile, die es Ihnen unmöglich macht, es unter normalen Bedingungen zu nutzen.

Entschädigung/Schadenersatz: der Betrag in Euro, den Ihnen Europ Assistance im Schadenfall zahlt.

Unfall: das Ereignis, das auf eine zufällige, gewaltsame und äußere Ursache zurückzuführen ist. Die unmittelbare und ausschließliche Folge des Unfalls ist eine objektiv feststellbare Körperverletzung, die den Tod, die dauerhafte Invaldität oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat.

Gesundheitseinrichtung: das öffentliche Krankenhaus, die Klinik oder die Kranken- und Heilanstalt, die sowohl dem staatlichen Gesundheitsdienst angegliedert als auch privat organisiert und ordnungsgemäß zur Krankenhausversorgung zugelassen ist. Als Gesundheitseinrichtungen gelten nicht Kuranstalten, Erholungs- und Aufenthaltsheime, Kliniken mit Ernährungs- und ästhetischen Zwecken.

Krankheit: jede Veränderung des Gesundheitszustandes, die nicht auf einen Unfall zurückzuführen ist.

Chronische Krankheit: eine Krankheit, die in den letzten 12 Monaten zu diagnostischen Untersuchungen, Krankenseinweisungen oder Behandlungen/Therapien geführt hat.

Plötzlich auftretende Krankheit: eine akut auftretende Krankheit, von der Sie vor Reisebeginn keine Kenntnis hatten.

Vorerkrankung: Krankheit, die Ausdruck oder unmittelbare Folge von krankhaften Zuständen ist, die vor Beginn des Versicherungsvertrages aufgetreten sind.

Deckungshöchstgrenze/Versicherungssumme: der von Europ Assistance im Schadenfall gezahlte Höchstbetrag.

Versicherungsvertrag: der Versicherungsvertrag, der die Rechte und Pflichten zwischen Europ Assistance und dem Versicherungsnehmer/der versicherten Person festlegt.

Prämie: der an Europ Assistance zu zahlende Betrag.

Leistung: die Sachleistung, d.h. die Hilfe, die der versicherten Person im Bedarfsfall von Europ Assistance über die Organisationszentrale zu erbringen ist.

Wohnsitz: der Ort, an dem Sie wohnen, und der sich aus der Meldebescheinigung ergibt.

Krankenhausaufenthalt: ein Aufenthalt in einer Kranken- und Heilanstalt von mindestens einer Nacht.

Risiko: die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadenfalls.

Schadenfall: Der Eintritt eines schädigenden Ereignisses, für den die Versicherungsleistung/der Versicherungsschutz anerkannt wird.

Deckungsausschluss: ist der Teil der Schadenssumme, der in Prozent angegeben wird und der als absolutes Minimum verbindlich von Ihnen zu tragen ist.

Kosten für ärztliche Behandlung/Arzneimittel/Krankenhauskosten: sind die Kosten für chirurgische Eingriffe (Honorare des Chirurgen, des Assistenzarztes, des Assistenten und des Anästhesisten, OP-Gebühren und OP-Materialien) und die Kosten für die medizinische Versorgung (Krankhausgebühren, fachärztliche Konsultationen, Medikamente, Untersuchungen und diagnostische Tests). Die Krankhausgebühren geben die Kosten für einen Tag in einer medizinischen Einrichtung an. Die Kosten beinhalten auch die ärztliche Behandlung/Krankpflege.

Organisationszentrum: das Zentrum von Europ Assistance Italia S.p.A. - P.zza Trento 8 - 20135 Mailand, Italien, bestehend aus Führungskräften, Mitarbeitern (Ärzten, Technikern, Beschäftigten), Ausrüstungen (zentralisierten und nicht zentralisierten) Einrichtungen, die rund um die Uhr an jedem Tag des Jahres in Betrieb sind und die den telefonischen Kontakt mit der versicherten Person, die Organisation und die Erbringung der in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Serviceleistungen sicherstellen.

Fahrzeug: Gemäß Artikel 47 ff. der neuen Straßenverkehrsordnung versteht man unter einem Fahrzeug ein solches zur eigenen Nutzung mit einer Betriebsladung von 3,5 Tonnen mit italienischem Kennzeichen

und insbesondere:

- Personenkraftwagen
- Anhänger (Anhängewagen; Wohnwagen), die von Personenkraftwagen gezogen werden;
- Wohnwagen und Wohnmobile, zu deren Führen ein B-Führerschein erforderlich ist;
- Motorrad.

Beförderer: Flugzeug, Reisebus, Bahn, Schiff.

Reise: die Fortbewegung zu touristischen Zwecken.

Bei Reisen mit dem Flugzeug, der Bahn, dem Bus oder dem Schiff ist damit die Fahrt vom Abgangsflughafen/-bahnhof/-hafen der Reise zum Ankunftsflughafen/-bahnhof/-hafen gemeint. Bei Reisen mit dem Auto oder anderen Verkehrsmitteln als dem Schiff, Flugzeug oder Bus ist damit jeder Ort gemeint, der mehr als 50 km vom Wohnsitz der versicherten Person in Italien entfernt ist. Bei Kfz-Serviceleistungen entfällt die Kilometer-Selbstbeteiligung.

Europ Assistance Italia S.p.A.

Sede sociale, Direzione e Ufficio: Piazza Trento, 8 - 20135 Milano - Tel. 02.58.38.41 - www.europassistance.it
Indirizzo posta elettronica certificata (PEC): EuropAssistanceItaliaSpA@pec.europassistance.it
Capitale Sociale Euro 12.000.000,00 i.v. - Reg. 23479 - P.IVA 0713303023 - Reg. Imp. Milano e C.F. 08099990971
Impresa autorizzata all'esercizio delle assicurazioni, con decreto del Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato n. 9509 del 2/7/93 (Gazzetta Ufficiale del 2/7/93 n. 142) - iscritta alla sezione F del Registro delle Imprese di assicurazione e di assicurazione di n. 140001 - Società appartenente al Gruppo Generali, iscritta all'Albo dei Gruppi assicurativi - Società soggetta alla direzione e al coordinamento di Assicurazioni Generali S.p.A.



DATENSCHUTZERKLÄRUNG

WAS SIND PERSONENBEZOGENE DATEN UND WIE WERDEN SIE VON EUROP ASSISTANCE ITALIA S.P.A. VERWENDET

Informationen über die Verarbeitung von Daten zu Versicherungszwecken
(gemäß Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung)

Personenbezogene Daten sind Informationen über eine Person, die es erlauben, sie unter anderen Personen zu identifizieren. Zu den personenbezogenen Daten gehören z. B. Vor- und Nachname, Personalausweis- oder Reisepassnummer, Informationen über den Gesundheitszustand wie Krankheit oder Unfall, Informationen über Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen.

Es gibt Vorschriften¹ zum Schutz personenbezogener Daten, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Europ Assistance Italia respektiert diese Vorschriften und möchte Sie deshalb darüber informieren, was sie mit Ihren personenbezogenen Daten macht².

Sollten die in dieser Richtlinie enthaltenen Informationen nicht ausreichen oder sollten Sie eines der gesetzlich vorgesehenen Rechte geltend machen wollen, können Sie sich schriftlich an den **Datenschutzbeauftragten** bei Europ Assistance Italia - Ufficio Protezione Dati - Piazza Trento 8 - 20135 Mailand, Italien, oder per E-Mail an UfficioProtezioneDati@europassistance.it wenden.

Warum verwendet Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten und was passiert, wenn Sie diese nicht bereitstellen oder nicht in deren Verwendung einwilligen?

Europ Assistance Italia verwendet Ihre personenbezogenen Daten, einschließlich der Daten über ihren Gesundheitszustand oder über Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen, soweit dies zur Handhabung der LEISTUNGEN und des VERSICHERUNGSSCHUTZES erforderlich ist, für folgende *Versicherungszwecke*:

- zur Ausübung der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Tätigkeit, d.h. um die LEISTUNGEN und den VERSICHERUNGSSCHUTZ zu erbringen; die Versicherungstätigkeit auszuüben, d.h. z. B. ein Vertragsangebot zu unterbreiten und den Vertrag zu bearbeiten, die Versicherungsprämien einzuziehen, sich rückzuversichern, Kontrolltätigkeiten und Statistiken durchzuführen: Ihre allgemeinen Daten, die sich auch auf Ihren Standort (Geolokalisierung) beziehen können, werden zur Erfüllung des Vertrages verarbeitet; in die Verarbeitung Ihrer Daten über Ihren Gesundheitszustand müssen Sie, sofern erforderlich, einwilligen, wobei im Rahmen einiger Prozesse der Handhabung VON LEISTUNGEN UND VERSICHERUNGSSCHUTZ *automatisierte Entscheidungsfindungsprozesse*³ zur Anwendung kommen;
- zur Durchführung von Versicherungsgeschäften, zur Vorbeugung und Identifizierung von Betrug, zur Einleitung rechtlicher Schritte und zur Mitteilung möglicher Straftaten an die Behörden, zur Einziehung von Forderungen, zur konzerninternen Kommunikation, zum Schutz der Sicherheit der Vermögenswerte des Unternehmens (z. B. Gebäude und Informationstechnologie), zur Entwicklung von IT-Lösungen, -Prozessen und -Produkten: Ihre Daten, einschließlich der Daten über Ihren Gesundheitszustand, in deren Verarbeitung Sie eingewilligt haben, oder über Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen, werden für die berechtigten Interessen des Unternehmens und Dritter verarbeitet;
- zur Durchführung von Tätigkeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, wie z. B. die Aufbewahrung von Vertrags- und Schadedokumenten; zur Beantwortung von Anfragen der Behörden, wie z. B. der Carabinieri, des Instituts für die Aufsicht über das Versicherungswesen (IVASS): Ihre Daten, einschließlich derjenigen, die sich auf Ihren Gesundheitszustand oder auf Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen beziehen, werden zur Einhaltung von Gesetzen oder Verordnungen verarbeitet.

Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen und/oder nicht in ihre Verwendung einwilligen, kann Europ Assistance Italia ihre Tätigkeit zu *Versicherungszwecken* nicht ausüben und daher die LEISTUNGEN und den VERSICHERUNGSSCHUTZ nicht erbringen.

Wie Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten verwendet und an wen sie sie weitergibt

Europ Assistance Italia verwendet über ihre Angestellten, Mitarbeiter und auch externen Parteien/Unternehmen⁴ die personenbezogenen Daten, die sie von Ihnen oder von anderen Personen (wie z. B. dem Versicherungsnehmer, einem Verwandten von Ihnen oder dem Arzt, der Sie behandelt hat, einem Mitreisenden oder einem Lieferanten) entweder in Papierform oder per Computer oder App erhalten hat.

Zu *Versicherungszwecken* kann Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten bei Bedarf an private und öffentliche Stellen weitergeben, die im Versicherungsbereich tätig sind, sowie an andere Stellen, die Aufgaben technischer, organisatorischer oder betrieblicher Art wahrnehmen.⁵

Europ Assistance Italia kann Ihre personenbezogenen Daten je nach den von ihr durchzuführenden Tätigkeiten in Italien und im Ausland verwenden und sie auch an Stellen weitergeben, die sich in Ländern außerhalb der Europäischen Union befinden, die möglicherweise kein nach dem Beschluss der Europäischen Kommission angemessenes Schutzniveau gewährleisten. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb der Europäischen Union in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Vorschriften mit angemessenen und ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen. Sie haben das Recht, Informationen über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union zu erhalten; wenden Sie sich hierzu an die Datenschutzabteilung.

Europ Assistance Italia macht Ihre personenbezogenen Daten nicht der Öffentlichkeit zugänglich.

Wie lange speichert Europ Assistance Italia Ihre personenbezogenen Daten?

Europ Assistance Italia speichert Ihre personenbezogenen Daten so lange, wie es, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen oder, falls dies nicht möglich ist, im Einklang mit den nachstehenden Fristen, für die Verfolgung der oben genannten Zwecke erforderlich ist.

- Personenbezogene Daten, die Gegenstand von Versicherungsverträgen und Mitversicherungsverträgen, Schadenakten und Rechtsstreitigkeiten sind, werden gemäß den Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches für zehn Jahre ab der letzten Erfassung oder gemäß den Versicherungsbestimmungen für weitere fünf Jahre aufbewahrt.

¹ Die europäische Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten (EU) 2016/679 (im Folgenden Datenschutz-Grundverordnung) und italienisches Primär- und Sekundärrecht

² Europ Assistance Italia ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung die für die Verarbeitung Verantwortliche.

³ Unter automatisierter Entscheidungsfindung versteht man einen Prozess, der nicht den Eingriff einer Person erfordert: Für diesen Prozess bedarf es einer kürzeren Bearbeitungszeit. Wenn Sie zum Abschluss von Versicherungsverträgen menschliche Hilfe in Anspruch nehmen möchten, können Sie sich telefonisch oder schriftlich an den Kundendienst, in Bezug auf Dienstleistungen an die Organisationszentrale und für den Versicherungsschutz an die Schadenregulierung an die auf der Webseite www.europassistance.it und auf dem Versicherungsvertrag genannten Ansprechpartner wenden.

⁴ Im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung werden diese Parteien zu Auftragsverarbeitern und/oder Beauftragten für die Datenverarbeitung bestellt bzw. fungieren als unabhängige Verantwortliche oder gemeinsame Verantwortliche und nehmen Aufgaben technischer, organisatorischer oder betrieblicher Art wahr. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um: Vertreter, Untervertreter und andere Agenturmitarbeiter, Produzenten, Versicherungsmakler, Banken, SIMs und andere Akquisitionskanäle; Versicherer, Mit- und Rückversicherer, Pensionsfonds, Versicherungsmathematiker, Rechtsberater und medizinische Berater, technische Berater, Pannenhilfen, Sachverständige, Werkstätten, Fahrzeugdemontagezentren, Gesundheitseinrichtungen, Schadenregulierungsunternehmen und andere Dienstleister, mit denen Vereinbarungen getroffen wurden, Unternehmen der Generali-Gruppe und andere Unternehmen, die Vertrags- und Service-Management-Dienstleistungen, IT-, Telekommunikations-, Finanz-, Verwaltungs-, Ablage-, Korrespondenzmanagement-, Prüfungs- und Zertifizierungsdienstleistungen erbringen, sowie Unternehmen, die auf Marktforschung und Umfragen zur Qualität der Dienstleistungen spezialisiert sind.

⁵ Der Versicherungsnehmer, andere Europ Assistance Niederlassungen, Unternehmen der Generali-Gruppe und andere Parteien wie z. B. Versicherungsvermittler (Vertreter, Makler, Untervertreter, Banken); Mitversicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften; Rechtsanwälte, Ärzte, Berater und andere Fachleute; Lieferanten wie Karosseriewerkstätten, Abschleppdienste, Gesundheitseinrichtungen, Unternehmen, die Schadenfälle bearbeiten, andere Unternehmen, die IT-, Telematik-, Finanz-, Verwaltungs-, Archivierungs-, Mailing-, Profiling-Dienstleistungen erbringen und die Kundenzufriedenheit ermitteln. Informationen über die Verarbeitung der Daten von privaten und öffentlichen Parteien, die im Versicherungsbereich tätig sind, sowie von anderen Parteien, die Aufgaben technischer, organisatorischer und betrieblicher Art wahrnehmen und als Verantwortliche fungieren, finden Sie über diese (z.B. bei Lieferanten) und/oder auf www.europassistance.it.

- Gemeinsame personenbezogene Daten, die bei jeder Gelegenheit (z. B. Abschluss eines Versicherungsvertrages, Anforderung eines Angebots) zusammen mit der Einwilligung/Verweigerung der Einwilligung in verkaufsfördernde Maßnahmen und Profiling erhoben werden, werden unbefristet aufbewahrt, ebenso wie Nachweise über Änderungen, die Sie im Laufe der Zeit an der Einwilligung/Verweigerung vorgenommen haben. Ihr Recht, einer solchen Verarbeitung jederzeit zu widersprechen und die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, soweit die Speicherung nicht gesetzlich oder vertraglich vorsehen ist, bleibt unberührt.
- Personenbezogene Daten, die infolge der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen erhoben wurden, werden gemäß den Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches für zehn Jahre ab der letzten Erfassung gespeichert.
- Personenbezogene Daten von Personen, die einen Betrug oder Betrugsversuch begangen haben, werden über den Zeitraum von zehn Jahren hinaus gespeichert.

Im Allgemeinen gilt für alles, was nicht ausdrücklich angegeben ist, die in Artikel 2220 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehene zehnjährige Speicherfrist oder eine andere in den geltenden Vorschriften vorgesehene Frist.

Welche Rechte haben Sie zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten?

In Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie die folgenden Rechte: Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Übertragbarkeit, Widerruf, Widerspruch, die Sie auf die im folgenden Abschnitt „Wie können Sie Ihre Rechte zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ausüben?“ beschriebene Weise ausüben können. Sie haben das Recht, beim Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einzureichen. Weitere Informationen finden Sie unter www.garanteprivacy.it.

Wie können Sie Ihre Rechte zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ausüben?

- Um zu wissen, welche personenbezogenen Daten von Europ Assistance Italia verwendet werden (Recht auf Auskunft);
- um die Berichtigung (Aktualisierung, Änderung) oder, sofern möglich, die Löschung, die Einschränkung und die Ausübung des Rechts auf Übertragbarkeit Ihrer bei Europ Assistance Italia verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- um der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten zu widersprechen, es sei denn, der Verantwortliche oder der Dritte weist nach, dass diese berechtigten Interessen das ihre überwiegen, oder die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ansprüchen erforderlich; um der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung zu widersprechen;
- um, wenn die vom Verantwortlichen durchgeführte Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, die erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, wobei der Widerruf der zuvor erteilten Einwilligung die Rechtmäßigkeit der vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
Hierzu können Sie sich schriftlich wenden an:

Ufficio Protezione Dati - Europ Assistance Italia SpA - Piazza Trento 8 - 20135 Mailand,
auch per E-Mail: UfficioProtezioneDati@europassistance.it

Änderungen und Aktualisierungen der Datenschutzerklärung

Auch in Anbetracht zukünftiger Änderungen der geltenden Datenschutzgesetzgebung kann Europ Assistance Italia diese Datenschutzerklärung ganz oder teilweise ergänzen und/oder aktualisieren. Es versteht sich, dass Änderungen, Ergänzungen oder Aktualisierungen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, auch durch Veröffentlichung auf der Webseite www.europassistance.it mitgeteilt werden, wo Sie weitere Informationen über die von Europ Assistance Italia umgesetzte Richtlinien zum Schutz personenbezogener Daten finden können.